

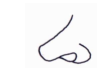







Schulregeln und Maßnahmen

Die Schulgemeinschaft der GGS Arnold-von-Wied hat sich im Jahr 2011/12 auf einheitliche Schulregeln für den Vor- und Nachmittagsbereich geeinigt. Diesen Regeln sind ebenfalls Piktogramme und Gesten hinterlegt, um eine bessere Identifikation insbesondere für die Kinder jüngerer Jahrgangsstufen zu gewährleisten.

- Ich bin höflich, fair und respektvoll.
(*Hand aufs Herz legen.*) 
- Ich halte mich an Absprachen.
(*Daumen auf die Handfläche drücken.*) 
- Ich achte auf mich und mein eigenes Verhalten.
(*Mit dem Finger auf die Nase tippen.*) 
- Ich gehe sorgsam mit eigenem und fremdem Eigentum um.
(*Handflächen beschützend übereinander legen.*) 
- Ich achte auf Sauberkeit und Ordnung.
(*Mit dem Finger auf das Auge zeigen.*) 
- Ich regle Konflikte gewaltfrei.
(*Ausgestreckten Zeigefinger an den Kopf halten.*) 

Hinweis: Zu jeder Schulregel gibt es ein Piktogramm und eine Geste (siehe Klammer)

Die Regeln werden in Klasse 1 eingeführt und von Kindern und Eltern unterschrieben, um zu bekräftigen, dass diese Regeln beachtet werden. Alle Klassenlehrkräfte, Fachlehrkräfte und Erzieher/innen sorgen im Vor- und Nachmittag für eine beständige positive Verstärkung, wenn Kinder diese Regeln einhalten. Dies können unter anderem sein mündliches Lob, freundliche Geste, Stempel, Belohnungen für einzelne Kinder oder Gruppen. Der Einsatz von Verstärkerplänen hat sich diesbezüglich bewährt.

Die Regeln werden in allen folgenden Jahrgangsstufen regelmäßig thematisiert und je nach Bedarf mit den Kindern aufgefrischt.

Bei Nichteinhaltung der Regeln werden die Kinder freundlich erinnert. Im Schuljahr 2012/13 hat sich das Kollegium für eine einheitliche Vorgehensweise geeinigt.

1. Erinnerung: Der Name des Kindes wird aufgeschrieben.
2. Erinnerung: Das Kind erhält eine „gelbe Karte“ (gelber Strich an Tafel)
3. Erinnerung: Das Kind erhält eine „rote Karte“ (roter Strich an Tafel)

Bei Nichtbeachtung der Erinnerung kann die Lehrkraft oder Erzieher/in mit erzieherischen Maßnahmen (lt. Schulgesetz) reagieren. Diese sind den Kindern mit den Schulregeln ausgehändigt worden.

„Wenn ich mich **nicht** an die Regeln halte,

1. kann ich mich ernsthaft entschuldigen.
2. muss ich den Schaden wieder gut machen.
3. kann es sein, dass ich von einer Unterrichts-, Gruppenstunde oder von der Pause ausgeschlossen werde.
4. entscheiden die Erwachsenen in Schule, OGS und ABC über geeignete Maßnahmen.“

Abzugrenzen sind diese Erzieherischen Maßnahmen von den laut Schulgesetz festgelegten Ordnungsmaßnahmen oder Ordnungswidrigkeiten. Dies wird im Folgenden erläutert.

Erzieherische Einwirkung § 53(2) Schulgesetz

Kein Verwaltungsakt, Zuständigkeit liegt bei Lehrkraft

Bei Verstoß gegen Pflicht aus Schulgesetz oder Verhaltensregeln u.a.

- erzieherisches Gespräch
- Ermahnung mündlich oder schriftlich
- Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde (Auszeit)
- Nacharbeit nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen

Bei wiederholtem Fehlverhalten erfolgt eine schriftliche Information der Eltern durch die Klassenlehrerin, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Eine Kopie des Elternbriefes wird in der Lernverlaufsdokumentation aufbewahrt.

Bei häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers wird wie folgt verfahren:

- Die Klassenlehrerin beruft eine Klassenkonferenz ein (siehe auch Kinderblick-Punkt, Leitfaden für ein Gespräch). Das Ergebnis der Konferenz wird protokolliert und in der Lernverlaufsdokumentation des Kindes festgehalten.
- Die Klassenlehrerin informiert das Kind über entsprechende Konsequenzen bei einem erneuten Verstoß.
- Die Klassenlehrerin führt ein Gespräch mit den Eltern des Kindes und informiert über entsprechende Konsequenzen bei einem erneuten Verstoß.
- Die Klassenlehrerin informiert das Kollegium über die Klassenkonferenz.
- Das Kollegium (Fachlehrkräfte, Pausenaufsichten) informiert die Klassenlehrerin unmittelbar bei einem erneuten Vorkommnis. Alle Vorfälle werden sofort dokumentiert und der Klassenlehrerin übergeben. (Vorlage im Lehrerzimmer).
- Bei einem erneuten Verstoß informiert die Schulleitung schriftlich. Es folgt ein Gespräch mit Schulleitung, Klassenlehrkraft, Sonderpädagogin sowie den Eltern, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Kindes. Die im Vorfeld angekündigten Konsequenzen werden erlassen. Gegebenenfalls werden die Eltern über mögliche Ordnungsmaßnahmen sowie §54 und Sonderpädagogische Förderung informiert. Das Gespräch wird protokolliert und in der Schülerakte abgelegt.

Je nach Förderbedarf des Kindes ist es angeraten, frühzeitig eine Förderkonferenz anzusetzen. In dieser Förderkonferenz wird mit Blick auf das Kind von Vormittag, Nachmittag, Elternhaus vereinbart, welche präventiven Maßnahmen für das Kind in den verschiedenen Bereichen ergriffen werden und welche grenzziehenden Maßnahmen gegebenenfalls festgelegt werden müssen.

Bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten, das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte und Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder verletzt, kann die Schulleitung ein Schulverbot nach §54 des Schulgesetzes aussprechen:

Haltung der Null-Toleranz

Nicht toleriert werden in unserer Schulgemeinschaft

- Beleidigungen von Erwachsenen
- Körperliche Angriffe gegenüber Erwachsenen und Kindern
- Sachbeschädigung schulischen Eigentums

In diesen Fällen erfolgt der sofortige Kontakt mit den Eltern. Entsprechende Konsequenzen und Maßnahmen der Wiedergutmachung werden mit dem Kind und den Eltern überlegt.

§ 54 (4) Schulgesetz NRW

Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes.

Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

Sonderpädagogische Förderung

In Ausnahmefällen kann die Schule einen Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung stellen, wenn Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Eskalation

Sollte durch das Verhalten eines Kindes eine eskalierende Situation auftreten, greift der von der Schule ausgearbeitete **Ablaufplan im Fall einer Eskalation**.

Unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes

Schülerinnen und Schüler sind auf dem Schulweg und während des Schulbesuchs gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Unterricht und die Pausen. Versichert ist auch die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen versichert. Das unerlaubte Verlassen des Schulgebäudes hat zur Folge, dass das Kind nicht mehr dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unterliegt und daher kein Versicherungsschutz mehr besteht. Dies kann eine Selbstgefährdung bedeuten. Die Lehrkräfte sind in diesem Fall angehalten, die Polizei zu verständigen.

Ordnungsmaßnahmen § 53(3) Schulgesetz

Verwaltungsakt, Zuständigkeit liegt bei Schulleitung und Teilkonferenz

Die Ordnungsmaßnahmen werden angewandt, wenn die Erzieherischen Maßnahmen nicht ausreichen. Folgende Ordnungsmaßnahmen sind laut Schulgesetz vorgegeben:

- Schriftl. Verweis nach Anhörung
- Überweisung in eine parallele Klasse
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu vierzehn Tagen und von sonstigen Schulveranstaltungen
- Androhung der Entlassung
- Entlassung
- Androhung der Verweisung von öffentlichen Schulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde
- Verweisung von öffentlichen Schulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde

Die Anwendung der Ordnungsmaßnahmen erfolgt nach einem vorgeschriebenen Verfahren:

1. Feststellung des Sachverhalts
2. Ermessen
3. Prüfung erzieherischer Maßnahmen
4. Anhörung
5. Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin
6. Einberufung der zuständigen Konferenz
7. Konferenzablauf
8. Mitteilung an die Eltern

Ordnungswidrigkeit § 126 Schulgesetz

Verwaltungsakt, Zuständigkeit liegt beim Schulamt

Bei Verletzung der Schulpflicht (häufiges unentschuldigtes Fehlen) oder Nichterscheinen bei der Sprachstandsfeststellung handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit.

Stand 10.3.2017